

Redaktioneller Hinweis: Dies ist die konsolidierte Fassung der Satzung vom 18.02.1998, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 16.10.2001 und der 2. Änderungssatzung vom 18.09.2019

Satzung über die Gebühren für die Benützung des Stadtarchivs der Stadt Rain

Die Stadt Rain erläßt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Für die Benützung des Stadtarchivs erhebt die Stadt Rain Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellung von Gutachten oder sonstige Tätigkeiten beträgt die Gebühr bei Beanspruchung einer Fachkraft 28,00 € je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.
- (2) Gebühren nach Absatz 1 werden nicht erhoben bei Benützung des Stadtarchivs
 1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
 2. in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
 3. für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.
- (3) Für den Postversand, die Versicherung sowie eine besonders aufwendige Verpackung von zu versendendem Archivgut werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

§ 3

- (1) Gebührenschuldner ist der Benützer.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Benützung.
- (3) Die Gebühr wird mit der Entstehung fällig.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rain, 18. Februar 1998

(Gerhard Martin)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain vom 21. Februar 1998 bekanntgemacht.

Im vorstehenden Text sind die Änderungen gemäß der 1. Änderungssatzung vom 16. Oktober 2001 berücksichtigt. Die 1. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain vom 20. Oktober 2001 bekannt gemacht und trat am 01. Januar 2002 in Kraft.

Im vorstehenden Text sind die Änderungen gemäß der 2. Änderungssatzung vom 18. September 2001 berücksichtigt. Die 2. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain vom 28. September 2019 bekannt gemacht und trat am 29. September 2019 in Kraft.